

## Infoblatt

# Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001

( Auszug )

### §1 Zielsetzungen und Aufgaben

(1) Dieses Landesgesetz hat zum **Ziel, die heimische Natur und Landschaft in ihren Lebens- oder Erscheinungsformen zu erhalten**, sie zu gestalten und zu pflegen und dadurch dem Menschen eine ihm angemessene bestmögliche Lebensgrundlage zu sichern (öffentliches Interesse am Natur- und Landschaftsschutz).

(5) **Jeder hat** nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Landesgesetzes **die Zielsetzungen des Natur- und Landschaftsschutzes zu beachten**.

Folgende Vorhaben bedürfen im Grünland einer Bewilligung der Behörde:

### §5 Bewilligungspflichtige Vorhaben im Grünland ( Auswahl)

- die Neuanlage, die Umlegung und die Verbreiterung von **Forststraßen** [...]
- **oberhalb einer Meereshöhe von 1.200 m** die infrastrukturellen Erschließungsmaßnahmen, wie insbesondere der Neubau und Umbau von **Wegen, Rohrleitungen**, Fernmelde- und elektrischen Leitungsanlagen sowie Klettersteigen, **ausgenommen Reparatur-, Instandhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen** an bestehenden Wegen und Klettersteigen;
- die Eröffnung und die Erweiterung von Steinbrüchen, von Sand-, Lehm- oder **Schotterentnahmestellen**, **ausgenommen** jeweils einer Entnahmestelle **bis zu einer Größe von 500 m<sup>2</sup>** für den Eigenbedarf eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs;
- die **Trockenlegung von Mooren und Sümpfen**, der Torfabbau sowie die Drainagierung von **Feuchtwiesen**; ferner die Drainagierung sonstiger Grundflächen, **deren Ausmaß 5.000 m<sup>2</sup> überschreitet** sowie die Erweiterung einer Drainagierungsfläche über dieses Ausmaß hinaus; Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen an zulässigerweise durchgeführten Drainagierungen bedürfen keiner Bewilligung;
- die **Rodung von Busch- und Gehölzgruppen**, von Heckenzügen, von Auwald, von Schluchtwäldern, Moorwäldern
- die Durchführung von **geländegestaltenden Maßnahmen** (Abtragungen oder Aufschüttungen) **auf einer Fläche von mehr als 2.000 m<sup>2</sup>**, wenn die Höhenlage um mehr als 1 m geändert wird;
- die **Bodenabtragung**, die **Aufschüttung**, die **Düngung**, die Anlage künstlicher Gewässer, die Neuaufforstung und das Pflanzen von standortfremden Gewächsen **in Mooren, Sümpfen, Feuchtwiesen sowie Trocken- und Halbtrockenrasen**.

### **§9 und §10 Eingriffe im Bereich von Seen und anderen Gewässern ( Auswahl)**

Folgende Maßnahmen sind grundsätzlich verboten, bis die Behörde mit Bescheid feststellt, dass durch die geplante Maßnahme das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes nicht verletzt wird :

- Bauliche Maßnahmen zur Stabilisierung oder **Verrohrung eines Gewässerbettes**
- **Jeder Eingriff an allen Seen** samt ihren Ufern bis zu einer Entfernung von **500 m** landeinwärts
- **Jeder Eingriff an Flüsse und Bäche** und einen daran unmittelbar anschließenden **50 m** breiten Geländestreifen

### **§6 Anzeigepflichtige Vorhaben und Verfahren**

- Der **Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden** sowie die Errichtung von **Stützmauern** und freistehenden Mauern mit einer Höhe von mehr als 1,5 m **im Grünland**
- Die zeitgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung von Grund und Boden einschließlich der Errichtung landesüblicher Weidezäune und Waldschutzzäune gilt nicht als Eingriff in das Landschaftsbild

### **§11 Landschaftsschutzgebiete**

Gebiete, die sich wegen ihrer besonderen landschaftlichen Eigenart oder Schönheit auszeichnen oder durch ihren Erholungswert besondere Bedeutung haben, können durch Verordnung der Landesregierung zum Landschaftsschutzgebiet erklärt werden, wenn das öffentliche Interesse am Landschaftsschutz alle anderen Interessen überwiegt.

### **§14 Bewilligungen**

Eine Bewilligung gemäß den §§5 und 11 ist zu erteilen,

- wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wurde, weder den Naturhaushalt oder die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten in einer Weise schädigt noch den Erholungswert der Landschaft in einer Weise beeinträchtigt noch das Landschaftsbild in einer Weise stört, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft oder
- wenn öffentliche oder private Interessen am beantragten Vorhaben das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen.

Eine Bewilligung ist unter Bedingungen, befristet oder mit Auflagen zu erteilen,

wenn dies erforderlich ist, um Schädigungen, Beeinträchtigungen bzw. Störungen im Landschaftshaushalt zu vermeiden oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken. In diesem Rahmen kann auch die Vornahme von Rekultivierungsmaßnahmen vorgeschrieben werden.